

STADT TWISTRINGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges im Zuge der Kreisstraße 101 (K 101) von Station 0000 im Abschnitt 10 bis Station 2486 im Abschnitt 10 zwischen der Bundesstraße 51 (B 51) in Drentwede und Heiligenloh, Samtgemeinde Barnstorf und Stadt Twistringen, Landkreis Diepholz

I.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, hat im Auftrag des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 38 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau eines Radweges im Zuge der K 101 zwischen der B 51 in Drentwede und dem Ortseingang von Heiligenloh. Die Baustrecke hat eine Länge von ca. 2.483 Metern. Für den Radweg ist eine Regelbreite 2,50 Metern vorgesehen. Er wird auf der Westseite der K 101, außerorts abgesetzt durch einen 1,75 Meter breiten Trennstreifen bzw. Rasenmulden, parallel zur Fahrbahn geführt. An der B 51 wird der Radweg mittels einer durch Fußgängersignalanlage gesicherten Überquerungshilfe an den dort an der Ostseite der Bundesstraße vorhandenen Radweg angeschlossen. Der Knoten B 51/ K 101/ K 33 wird zudem umgestaltet. Dabei wird die in der Einmündung der K 33 vorhandene Dreiecksinsel zugunsten einer fahrbahnnahe Furt zurückgebaut. In Heiligenloh endet der Radweg im Bereich der Einmündung „Vor Harms Holt“. Im Anschluss ist auf der östlichen Fahrbahnseite der K 101 ein Gehweg mit Anbindung an den vorhandenen Gehweg vorgesehen.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkungen Drentwede und Heiligenloh beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) können in der Zeit vom 04.02.2025 bis einschließlich 17.02.2025 auf den Internetseiten der Stadt Twistringen) und der Samtgemeinde Barnstorf eingesehen werden. Zusätzlich liegt der Plan im genannten Zeitraum bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

II.

1. Jede Person, deren Belange durch die Planung berührt werden, kann sich zu dem Vorhaben äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden Sachverständigengutachten. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **03.03.2025** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, oder bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) einzureichen. Hinweise zur rechtsverbindlichen und rechtssicheren elektronischen Kommunikation sind auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz zu finden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/als Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin/der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens der Landkreis Diepholz als Planfeststellungsbehörde. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 4 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung der Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Twistringen, den 30.01.2025

DER BÜRGERMEISTER

gez. J. Bley

Die Planunterlagen stehen unter folgendem Link zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung:

[Planungsordner](#)